

Die DDR nimmt bisher die Drei-Meilen-Zone als Territorialgewässer in Anspruch. Diese Grenze war ursprünglich im 18. Jahrhundert als gewohnheitsrechtliche „Mindestgröße“ zustande gekommen und wurde vom Deutschen Reich im Nordseefischereigesetz von 1882 in Anspruch genommen. Die Entscheidung über die Ausdehnung der Territorialgewässer bis zu einer Grenze von 12 Seemeilen liegt in der Souveränität der Staaten.¹¹⁶ Von der III. Seerechtskonferenz der UNO ist eine neue völkerrechtliche Regelung der Breite der Territorialgewässer zu erwarten. Die Mehrzahl der Staaten einschließlich der DDR tritt für eine Ausdehnung der Territorialgewässer auf 12 Seemeilen ein.

Der *Festlandsockel* (Festlandsschelf) liegt außerhalb des Territoriums (der Territorialgewässer) der DDR. Er berührt weder den Rechtsstatus des offenen Meeres, noch begründet er Hoheitsrechte im Luftraum. Der Festlandsockel unterliegt vielmehr einem von der DDR in Anspruch genommenen, völkerrechtlich anerkannten hoheitsrechtlichen Nutzungsrecht (Art. 7 Abs. 1 Verfassung). Es handelt sich dabei um das Recht zur Erforschung und Nutzung der außerhalb der Territorialgewässer liegenden Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes. Die Nutzung dieser Naturschätze gewinnt mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung rasch an wirtschaftlicher Bedeutung. Die geltenden Regeln gehen auf die Konvention über den Festlandsockel vom 29. 4. 1958 zurück.¹¹⁷

Die DDR hat ihre Rechte am Festlandsockel zuerst mit der Regierungsproklamation über den Festlandsockel an der Ostseeküste der DDR vom 26. 5. 1964 in Anspruch genommen (GBl. I S. 99). Mit dem Gesetz über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der DDR vom 20. 2. 1967 wurden die Hoheitsrechte an den Naturreichtümern des Festlandsockels auch unter strafrechtlichen Schutz gestellt (GBl. I S. 5, § 5). Der Abstimmung und Zusammenarbeit dient die Deklaration der Regierungen der UdSSR, der DDR und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung und Nutzung des Festlandsockels der Ostsee vom 23. 10. 1968¹¹⁸. Die dort getroffenen Vereinbarungen wurden z. B. im Vertrag zwischen der DDR und der VR Polen über die Abgrenzung des Festlandsockels in der Ostsee vom 10. 8. 1970 (GBl. I S. 105) bestätigt und fixiert. Entsprechende zwischenstaatliche Verträge sind u. a. zwischen der UdSSR und der Volksrepublik Polen sowie der UdSSR und Finnland abgeschlossen worden. Die hier in Übereinstimmung mit der genannten Konvention über den Festlandsockel getroffenen Regelungen entsprechen den gegenseitigen Interessen und sind auf eine Vertiefung der Zusammenarbeit der Anliegerstaaten der Ostsee gerichtet.

Auf dem Meeresgrund lagern riesige Mengen an Mangan und Eisenerz; ergiebige Erdöl- und Erdgasvorkommen werden unter dem Meeresgrund — auch dem der Ostsee — vermutet. Die Erschließung dieser Ressourcen erfordert einen außerordentlichen Aufwand an Kräften und Mitteln und ist nur gemeinsam zu bewältigen. Die sozialistische Wirtschaftsintegration wird hier ein neues Wirkungsfeld

116 Das entspricht dem bisher erreichten Maß internationaler Übereinstimmung und folgt aus Art. 24 der Konvention über das Küstenmeer und die Ergänzungszone vom 29. 4. 1958 (vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 651 ff).

117 Vgl. a. a. O., S. 677 ff.

118 Vgl. a. a. O., S. 1006 ff.